

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) ...

Neuregelung § 1631 II BGB: Konsequenzen für das Strafrecht

- **Erste Meinung:**

Aufgrund der Neuregelung des § 1631 II BGB Wegfall des elterlichen Züchtigungsrechts; allein Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153a StPO (*B. Heinrich*, Strafrecht AT I, Rn. 522 f.)

- **Zweite Auffassung:**

Die Neuregelung ist im Strafrecht so zu auszulegen, dass nur körperliche Misshandlungen abgeschafft werden sollten, die zugleich entwürdigende Maßnahmen darstellen; nur Identität von körperlicher Bestrafung und entwürdigenden Maßnahmen; daher *Rechtfertigung* von körperlichen Misshandlungen, die nicht zugleich entwürdigende Maßnahmen darstellen (*Kühl*, Strafrecht AT, § 9, Rn. 77b)

- **Dritte Auffassung:**

Die körperliche Bestrafung ist nur ein Unterfall der entwürdigenden Maßnahme; eine körperliche Züchtigung, die im Einzelfall maßvoll und angemessen ist, fehlt der entwürdigende Charakter; verfassungskonforme Auslegung von § 1631 II BGB und § 223 StGB; in diesem Fall schon keine körperliche Misshandlung im Sinne einer üblen, unangemessenen Behandlung gemäß § 223 StGB; *Tatbestandsausschluss* (*Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 387a)

- **Vierte Auffassung:**

Einordnung des elterlichen Züchtigungsrechts als bloßer Strafunrechtsausschließungsgrund (*Günther*, Lange-FS, S. 877, 899)

Fall Elterliches Erziehungs- und Züchtigungsrecht

Fall 1): Obwohl die Mutter M ihrem sieben Jahre alten Kind K schon mehrfach verboten hatte, die Tapete mit Farbe zu bestreichen, gehorchte K wiederum nicht und verschmierte erneut das gerade frisch tapezierte Spielzimmer. Der entnervten Mutter M riss daher der Geduldsfaden: Sie schlug mehrmals kräftig, aber ohne brutale Gewalt auf das Gesäß des Kindes und sperrte es dann für eine halbe Stunde in den Keller, damit es über sein Verhalten einmal gehörig nachdenkt.